

Wien, am 14. September 2010  
BK 295/10

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz – TDBG) – Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 1. September 2010, do. GZ BMF-010000/0029-VI/A/2010, erlaubt sich das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, folgende Stellungnahme abzugeben:

## 1. Allgemeines

In den **Begriffsbestimmungen (§ 5 Ziffer 1)** werden öffentliche Mittel im Sinne dieses Bundesgesetzes als Mittel bezeichnet, wenn es sich um Mittel handelt, die von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechtes stammen oder von dieser abgewickelt oder ausbezahlt werden.

Gemäß Artikel II des Konkordates vom 5.6.1933, BGBl. II Nr. 2/1934 einerseits, § 1/2/I und § 4 des Protestantengesetzes 1961, BGBl. Nr. 182/61, der §§ 2 – 6 des Orthodoxengesetzes, BGBl. 229/1967, sowie andere Gesetzesstellen, welche für andere anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften Kenntnis haben, sind anerkannte Kirchen und ihre Einrichtungen juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

Mittel, die von diesen Stellen stammen oder von diesen abgewickelt oder ausbezahlt werden, sind daher im Sinne § 5 Ziffer 1 des Entwurfes als öffentliche Mittel im Sinne des Bundesgesetzes zu bezeichnen.

Gemäß Artikel 15 Staatsgrundgesetz 1867, RGBl. Nr. 50/1867, welches auf Grund der Österreichischen Bundesverfassung im Verfassungsrang steht, sind Akte der Vermögensverwaltung anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften Akte der inneren Angelegenheiten und somit verfassungsrechtlich vor dem Eingriff einfacher bundesgesetzlicher Regelungen geschützt.

Eine Regelung, welche die kirchlichen und religionsgesellschaftlichen Rechtsträger in die Begriffsbestimmungen des Gesetzesentwurfes mit einbezieht, leidet daher unter Verfassungswidrigkeit.

Es wird daher beantragt, bei § 5 Ziffer 1 eine Wortgruppe des Inhalts „mit Ausnahme der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften“ einzufügen, um diese Verfassungswidrigkeit hintanzuhalten.

## **2. Staatliche Wiedergutmachungsleistungen an anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften auf Grund Artikel 26 Staatsvertrag 1955**

In Artikel 26 Staatsvertrag 1955 hat sich die Republik Österreich gegenüber den Signatarstaaten verpflichtet, Schäden, die durch die nationalsozialistische Verfolgung im Bereich der Religion anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften zugefügt wurden, zu entschädigen.

Diese Entschädigungen werden bezüglich der Katholischen Kirche auf Grund des Vermögensvertrages zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl vom 15. Juni 1960 samt den abgeschlossenen sechs Zusatzverträgen geleistet, an die Evangelische Kirche, die Altkatholische Kirche und die Israelitische Kultusgemeinde auf Grund von Bundesgesetzen, die im Zusammenhalt mit dem Abschluss des Vermögensvertrages mit der Katholischen Kirche erlassen wurden und die Schäden an Einrichtungen oder durch Vermögensentzug dieser Kirchen bzw. der Kultusgemeinde betroffen haben.

Die diesbezüglichen Wiedergutmachungsleistungen werden bekanntlich jährlich erbracht, in jener Höhe, welche jeweils durch die Verweisung auf entsprechende Beamtenbezüge oder auf den Fixanteil, welcher mehrfach novelliert ist, festgesetzt sind.

Diese Entschädigungsmittel, die bezüglich der Katholischen Kirche auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages, welcher self-executing ist, erbracht werden, bei den anderen genannten Kirchen und Religionsgesellschaften auf Grund bundesgesetzlicher Regelungen, sind Entschädigungsleistungen, welche zwar auf Grund einer bundesgesetzlichen Regelung gewährt werden, und deren Finanzierung aus Mitteln des Bundes zu erfolgen hat, welche aber nicht als Transferleistungen im Sinne der Bestimmungen des Entwurfes bezeichnet werden dürfen, da sie, wie gesagt, Wiedergutmachungsleistungen auf Grund der staatsvertraglichen Verpflichtung der Republik Österreich darstellen und bezüglich ihrer Verwendung innere Angelegenheit im Sinne Artikel 15 StGG 1867 darstellen.

Sicherzustellen ist auch, dass diese Wiedergutmachungsleistungen nicht unter den Begriff „Förderungen“ gemäß § 11 des Entwurfes fallen.

Es ist daher an geeigneter Stelle im Entwurf festzuhalten, dass diese völkerrechtlichen Verpflichtungen bzw. bundesgesetzlichen Verpflichtungen, welche in Erfüllung des Staatsvertrages 1955 geleistet werden, nicht unter die Begriffe des Entwurfes einzuordnen sind.

### 3. Sachleistungen

In § 14 Absatz 1, Ziffer 1 und 3 werden als Sachleistungen im Sinne des Entwurfes die begünstigte oder unentgeltliche Benützung von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen und die begünstigte oder unentgeltliche Aus- und Fortbildung an öffentlichen Bildungseinrichtungen genannt.

Wenn diese Begriffe ohne entsprechende im Gesetz festgehaltene Einschränkung der Definition weiter bestehen blieben, wären unter den öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen auch kirchliche Kindergärten, Horte, Krippen etc. betroffen, da diese Kindergärten zwar als Privatkindergärten, aber öffentlich betrieben werden.

Ähnliches gilt für die öffentlichen Bildungseinrichtungen, da das konfessionelle Schulwesen, gleich, von welcher anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft es betrieben wird, darauf abstellt, dass diese Bildungseinrichtungen, vom Volksschulwesen angefangen bis zu den Pädagogischen Hochschulen, als Einrichtungen mit Öffentlichkeitsrecht und daher auch mit dem Recht der Ausstellung öffentlich, das heißt staatlich, gültige Zeugnisse betrieben werden.

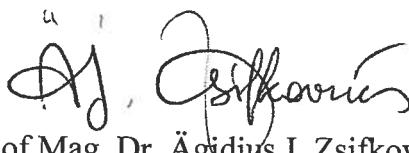
Auch hier ist es daher notwendig, bei den Sachleistungen das konfessionelle Kindergarten-, Hort- und Krippenwesen einerseits und das konfessionelle Schulwesen einschließlich der Hochschulen auszunehmen.

Es wird ersucht, die auf Grund der verfassungsrechtlichen Lage notwendigen Ergänzungen bzw. Änderungen vorzunehmen.

Diese Stellungnahme ergeht per E-Mail an die Internet-Adresse [e-Recht@bmf.gv.at](mailto:e-Recht@bmf.gv.at) einerseits und an die Internet-Adresse des Parlaments [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at).

Mit freundlichen Grüßen



  
(Bischof Mag. Dr. Ägidius J. Zsifkovics)  
Generalsekretär  
der Österreichischen Bischofskonferenz

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Abteilung VI/1  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

*[The following text is extremely faint and largely illegible. It appears to be a formal document or report, possibly containing a title and several paragraphs of text.]*



*[Faint text at the bottom right of the page, possibly a signature or official designation.]*